



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	11.07.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Eingabe des Deutzer Turnvereins nach § 24 GO bzgl. der Sportstadt Köln

Der 1. Vorsitzende des Deutzer Turnvereins 1878 e. V., Herr Walter Loch, bittet die Verwaltung um Prüfung, ob eine Öffnungsmöglichkeit des Schulhofes des Gymnasiums Schaurtestr. 1, 50679 Köln für die Trainer und Trainerinnen des Turnvereins während der Trainingszeiten erfolgen kann.

Alternativ bittet er um Prüfung, ob die Erteilung einer auf die individuelle Trainingszeit befristete Sonderparkerlaubnis erteilt werden kann.

### Antwort der Verwaltung:

Das Parken auf Schulhöfen ist grundsätzlich verboten.

Schulgebäude und Schulhof sind gemäß § 107 Gemeindeordnung NW öffentliche Einrichtungen und als solche gewidmet. Der Schulhof dient einzig und allein dem Schulbetrieb. Die Schüler und Schülerinnen haben ein Anrecht darauf, sich auf dem Schulhof ungefährdet und unbehindert zu bewegen.

Die Stadt Köln hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung für die Schüler durch die parkenden Autos entstehen (auslaufendes Öl, nicht entfernte Fahrzeuge zum Schulbeginn, etc.).

Ferner hätte bei einer Freigabe der Schulhöfe zum Parken auch außerhalb der Unterrichtszeiten die Stadt Köln als Grundstückseigentümer die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (Winterdienst, ausreichende Beleuchtung, Parkmarkierungen etc.). Unter Berücksichtigung des täglichen Schulbetriebs erscheint dies illusorisch.

Dies ist aus finanziellen und personellen Gründen nicht vertretbar.

Weiterhin stellt sich das Problem der Haftung für möglicherweise von parkenden Fahrzeugen bzw. deren Haltern verursachte Schäden.

Aus all diesen Gründen lehnt die Verwaltung eine Freigabe des Parkens auf dem Schulhof ab.

Bzgl. der Sonderparkerlaubnis geht aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendes hervor:

Nach § 46 der StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften, Geboten und Verboten der Straßenverkehrsordnung erteilen.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO ist die Genehmigungserteilung nur in dringenden Fällen gerechtfertigt, wobei an den Nachweis der Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind.

Allein die Begründung, dass private, berufliche, dienstliche oder gewerbliche Tätigkeiten leichter, in kürzerer Zeit oder ohne finanziellen Mehraufwand ausgeübt werden können, untermauert nicht die Dringlichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO.

Aus diesem Grunde kann eine Ausnahmegenehmigung zum Parken der ehrenamtlichen Trainer/innen nicht erteilt werden.

Gez. Dr. Klein